

HANDWERKSKAMMER DES SAARLANDES

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur Bestatter/in

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 20.11.1990 und der Vollversammlung vom 29.11.1990 erläßt die Handwerkskammer des Saarlandes als zuständige Stelle nach § 46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung vom 14.08.1969 (BGB1. III 800 - 21) in Verbindung mit § 91 der Handwerksordnung in der Fassung vom 28.12.1965 (BGB1. III 7110-1) folgende Besondere Rechtsvorschriften:

§ 1

Ziel der Prüfung

Durch die Prüfung zum/zur "Fachgeprüften Bestatter/in" ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzt, um qualifizierte Tätigkeiten als Bestatter/in auszuüben.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen,

1. wer im Beruf "Bestatter/in"
mindestens fünf Jahre praktisch tätig war oder

2. wer den Nachweis einer abgeschlossenen Lehre als Bürokaufmann oder Tischler in einem Unternehmen erbringt, das das Bestattungsgewerbe im Haupt- und Nebenbetrieb betreibt, und zusätzlich mindestens 3 Jahre praktisch im Gewerbe Bestatter tätig war.

(2) Abweichend vom Absatz 1 kann zur Prüfung zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in einen fachpraktischen und einen fachtheoretischen Teil

(2) Im fachpraktischen Teil hat der Prüfling drei Arbeiten aus den unter Ziffer 1 - 7 aufgeführten Bereichen auszuführen:

1. Das Versorgen und Ankleiden eines Verstorbenen mit Kosmetik und Teilpräparation;

2. Das offene Aufbahnen eines Verstorbenen außerhalb des Friedhofs im Trauerhaus inkl. der Erstellung einer Dekoration;

3. Die Erstellung einer Dekoration in der Trauerhalle;

4. Die Gestaltung inkl. Dekoration einer Beisetzungsfeier am Grab;

5. Das Fertigstellen und Herrichten eines Sarges mit der entsprechenden Ausstattung;
6. Das Einpassen eines Zinkeinsatzes und Verlöten;
7. Das Einbringen einer Schalung im Grab; Herrichten des Grabes zur Beerdigung; Überbauung eines Nachbargrabes.

(3) Die fachtheoretische Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einen mündlichen Teil. In der schriftlichen Prüfung sind Kenntnisse der folgenden Prüfungsfächer nachzuweisen:

1. Erdbestattung, Feuerbestattung, Urnenbeisetzung auf See, Abholung und Überführung einschl. der einschlägigen Rechtsvorschriften;
2. Brauchtum, kirchliche Zeremonien;
3. Abfassen von Texten für Trauerdrucksachen und -anzeigen;
4. einschlägige Rechtsvorschriften;
5. Berufskunde: Aufgaben und Ziele des Berufes, Abgrenzung zu anderen Berufen;
6. Wirtschaftskunde: wirtschaftliche und rechtliche Grundlagen, Werbung, Buchführung und Kalkulation sowie fachlicher Schriftverkehr.

In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, daß er unterschiedliche Situationen im "Beratungsgespräch" lösen und eine entsprechende Kundenberatung durchführen kann sowie über Kenntnisse in der "Warenkunde" verfügt.

(4) Der fachpraktische Teil soll nicht länger als vier Stunden dauern.

(5) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als fünf Stunden, die mündliche Prüfung nicht länger als 45 Minuten je Prüfling dauern.

(6) Die schriftliche und mündliche Prüfung im fachtheoretischen Teil haben gleiches Gewicht.

§ 4 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im fachpraktischen und fachtheoretischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 5 Übergangsregelung

Bestattern, die die Prüfung als "Fachgeprüfter Bestatter" nach den Richtlinien des Bundesverbandes des Deutschen Bestattungsgewerbes e. V. in Düsseldorf bestanden haben, ist auf Antrag durch die örtlich zuständige Handwerkskammer zu bescheinigen, daß sie einem "Geprüften Bestatter" im Handwerk gleichgestellt sind. Die Bescheinigung soll nur ausgestellt werden, wenn zuvor der zuständige Prüfungsausschuß festgestellt hat, daß die Tätigkeit des Antragstellers den Anforderungen dieser Fortbildungsprüfungsordnung an eine/n "Geprüfte/n Bestatter/in im Handwerk" entspricht.

Diese Übergangsregelung gilt nur bis zu drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Vorschrift.

§ 6

Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer des Saarlandes vom 15. November 1982 anzuwenden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt am 15. April 1991 in Kraft.

Die Besonderen Rechtsvorschriften wurden am 03. April 1991 gemäß § 106 Absatz 2 HwO von der Regierung des Saarlandes - Ministerium für Wirtschaft - genehmigt.